

**Richtlinien der Stadt Rahden über die Förderung der Ansiedlung, der
Verlagerung und der Erweiterung von Gewerbebetrieben
vom 17.01 81, i. d. F. vom 18.12.2003**

§ 1

- (1) Zur Schaffung und zur Erhaltung von Arbeitsplätzen fördert die Stadt Rahden folgende Maßnahmen:
- a) die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe innerhalb eines ausgewiesenen Gewerbe- oder Industriegebietes,
 - b) die Umsetzung vorhandener Gewerbebetriebe in ein ausgewiesenes Gewerbe- oder Industriegebiet,
 - c) die Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe.
- (2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine Maßnahme aus Städtebauförderungsmitteln gefördert wird.
- (3) Soll eine Maßnahme nach Abs. 1 Buchst. c) nicht in einem ausgewiesenen Gewerbe- oder Industriegebiet durchgeführt werden, erfolgt eine Förderung nur dann, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse der Stadt an der Maßnahme besteht, das über das Individualinteresse des Betriebsinhabers hinausgeht. Dabei kann es sich um ein städtebauliches, strukturelles oder finanzwirtschaftliches Interesse handeln. Weitere Voraussetzung ist, dass der bisherige Standort des Betriebes auf Dauer nicht gefährdet erscheint.
- (4) Im Falle des Abs. 3 bedarf es eines besonderen Ratsbeschlusses.
- (5) Über die Förderung ist zwischen der Stadt Rahden und dem zu fördernden Betrieb ein Förderungsvertrag abzuschließen.
- (6) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

- (1) Die Höhe des Förderungsbetrages bemisst sich
- a) nach der Zahl der neu geschaffenen Vollzeit - Arbeitsplätze,
 - b) nach der Zahl der neu geschaffenen Teilzeit – Arbeitsplätze
nach der Zahl der neu geschaffenen Ausbildungsplätze,
 - c) (gestrichen)
 - d) nach der Höhe der Investitionskosten; dies gilt nicht für das neue Gewerbegebiet „Rahden Süd“

- (2) Als Vollzeit - Arbeitsplatz gilt ein Arbeitsplatz, wenn auf ihm die in dem jeweiligen Gewerbebezweig übliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit abzuleisten ist.
- (3) Als Teilzeitarbeitsplatz gilt ein Arbeitsplatz, wenn die zu leistende wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt.
- (4) Wird ein Arbeitsplatz oder ein Teilzeit - Arbeitsplatz mit einem Ruhegehaltsempfänger bzw. mit einem Altersruhegehaltsempfänger besetzt, erfolgt keine Förderung.
- (5) Ein Ausbildungsplatz ist förderungsfähig, wenn der Betrieb sicherstellt, dass zwei Auszubildende auf dem geförderten Ausbildungsplatz nacheinander ihre Ausbildung beenden können. Der genaue Zeitraum ist im Förderungsvertrag festzulegen.
- (6) Arbeitsplätze von Personen, die an dem zu fördernden Betrieb wirtschaftlich beteiligt sind, gelten nicht als Arbeitsplatz im Sinne dieser Richtlinien; sie werden nicht gefördert.
- (7) Die geförderten Arbeitsplätze sind unverzüglich, spätestens einen Monat nach Abschluss der Maßnahme zu besetzen. Die Ausbildungsplätze sind an dem dem Tage des Abschlusses der Maßnahme folgenden Einstellungstermin zu besetzen. Als Nachweis sind Bescheinigungen der Krankenkassen bzw. die Ausbildungsverträge vorzulegen.
- (8) (gestrichen)
- (9) Die Kosten einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 sind der Stadt nachzuweisen. Wird eine Maßnahme mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert, werden die von den Regierungsstellen anerkannten Investitionskosten zugrunde gelegt. Wird eine Maßnahme nicht mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert, sind die Investitionskosten vom Betriebsinhaber nach Abschluss der Maßnahme an Hand der Buchführungsunterlagen nachzuweisen.

§ 3

- (1) Voraussetzung für die Förderung ist, dass durch die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Arbeitsplätze neu geschaffen werden. (Satz 2 gestrichen)
- (2) Bei der Umsetzung eines bestehenden Gewerbebetriebes ist am neuen Standort mindestens die gleiche Anzahl von Arbeitsplätzen einzurichten, die auch am bisherigen Standort vorgehalten wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 2 entfällt, wenn sie sich als betriebswirtschaftlich unzumutbar erweist. Im Zweifelsfalle entscheidet darüber ein von der Industrie- und Handelskammer Bielefeld zu benennender Sachverständiger unanfechtbar; entstehende Kosten trägt der Betrieb.

§ 4

(1) Die Förderung beträgt

- | | | |
|--|---|-------------|
| a) je <u>neuem</u> Vollzeit – Arbeitsplatz | = | 1.500,00 €, |
| b) je <u>neuem</u> Teilzeit - Arbeitsplatz | = | 750,00 €, |
| c) je <u>neuem</u> Ausbildungsplatz | = | 750,00 €, |
| d) (gestrichen) | | |
| e) für die nachgewiesenen bzw.
anerkannten Investitionskosten (netto) | = | 5 v.H. |

Die Förderung der Investitionskosten erfolgt nicht
im neuen Gewerbegebiet „Rahden Süd“.

- (2) Der Förderungsbetrag ist in Teilbeträgen von je einem Drittel fällig und zwar bei Beginn der Bauarbeiten, bei Bezugsfertigkeit des Betriebsgebäudes und bei der Vorlage der Schlussrechnung.
- (3) Erwirbt der Betriebsinhaber das Betriebsgrundstück von der Stadt Rahden, wird der Förderungsbetrag mit dem zu zahlenden Kaufpreis zuzüglich Erschließungsbeiträge verrechnet.

§ 5

- (1) Der Förderungsbetrag ist anteilig zurückzuzahlen, wenn die geförderten Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze nicht von den in § 2 Abs. 7 genannten Terminen an bis zum Ablauf von drei Jahren dauernd besetzt waren.
- (2) Ändern sich die Voraussetzungen, die bei der Förderung des Betriebes zugrunde gelegt wurden, mehr als nur geringfügig, ist der Förderungsbetrag ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn der Betrieb veräußert wird, wesentliche Betriebsteile vermietet oder verpachtet werden, die Zahl der geförderten Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze nicht unwesentlich verringert wird. Über die Frage der Geringfügigkeit entscheidet im Streitfalle ein von der Industrie- und Handelskammer Bielefeld zu benennender Sachverständiger unanfechtbar; entstehende Kosten trägt der unterliegende Vertragspartner.
- (3) Unschädlich ist eine Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung, wenn der bisherige Betriebsinhaber an der Firma, die den Betrieb erwirbt bzw. wesentliche Betriebsteile mietet oder pachtet, wesentlich beteiligt ist.
- (4) Die Rückzahlungsverpflichtung nach Abs. 2 gilt für die Dauer von fünfzehn Jahren vom Tage des Vertragsabschlusses an.

§ 6

- (1) Der Betriebsinhaber muss sich im Förderungsvertrag verpflichten, zumutbare Auflagen hinsichtlich der Gestaltung und der Eingrünung seines Betriebes zu erfüllen. Das gleiche gilt für die spätere Pflege und Instandhaltung des Betriebgrundstücks.
- (2) Der Betriebsinhaber muss sich verpflichten, das Betriebsgrundstück bei Bedarf in zumutbarem Maße für städtische Zwecke (z.B. Straßenverbreiterung, Verlegung von Rohrleitungen) zur Verfügung zu stellen. Sofern die Stadt Grundstücksteile für eine Straßenerweiterung benötigt, erwirbt sie diese gegen Zahlung eines angemessenen Kaufpreises. Über die Höhe des Kaufpreises entscheidet im Streitfalls der Gutachter-Ausschuss des Kreises Minden - Lübbecke unanfechtbar. Sofern Rohrleitungen über das Grundstück verlegt werden müssen, ist der Betriebsinhaber verpflichtet, eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Stadt gegen die auch in anderen ähnlichen Fällen übliche Entschädigung eintragen zu lassen.
- (3) Über die Frage der Zumutbarkeit im Sinne der Abs. 1 und 2 entscheidet im Streitfalle ein von der Industrie- und Handelskammer Bielefeld zu benennender Sachverständiger unanfechtbar; entstehende Kosten trägt der unterliegende Vertragspartner.

§ 7

Erklärungen des Betriebsinhabers sind auch für seine Rechtsnachfolger abzugeben.

§ 8

- (1) Im Einzelfall können weitere Hilfen gewährt werden (z.B. zinslose Stundung des Kaufpreises und der Erschließungsbeiträge, Einräumung von Ratenzahlungen usw.).
- (2) Im Fall des Abs. 1 und soweit im Einzelfall zwingende Gründe eine Abweichung von den vorstehenden Richtlinien erfordern, bedarf es hierzu eines besonderen Ratsbeschlusses.

§ 9

Der Zeitraum für mögliche Förderungsmaßnahmen seitens der Stadt Rahden wird auf zwei Jahre nach erfolgter Betriebsansetzung, - umsetzung oder - erweiterung begrenzt. Der genaue Zeitraum ist im Förderungsvertrag festzulegen.